



Amtssigniert. SID201611133099  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

## Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen

p.a. e-Recht@bmf.gv.at

DVR:0059463

### Entwurf eines Deregulierungsgesetzes 2017 – Teil BMF/BMJ/BMFJ; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-106/82-2016

Innsbruck, 30.11.2016

Zu GZ. BMF-112800/0001-I/4/2016 vom 2. November 2016

Zum übersandten Entwurf eines Deregulierungsgesetzes 2017 – Teil BMF/BMJ/BMFJ wird folgende Stellungnahme abgegeben:

#### Allgemeines:

Mit dem Entwurf soll der elektronische Verkehr zwischen Bürgern/Unternehmen und Verwaltungen zum einen durch die Einführung verschiedener Verpflichtungen und zum anderen durch technisch-organisatorische Änderungen intensiviert werden. Angesichts des geringen Erfolgs der aktuellen Instrumente kann eine Neuregelung nur zweckmäßig sein.

Bedauerlicherweise wurden weder Landes- noch Gemeindebehörden in die Konzeption eingebunden und konnten somit weder Vorschläge unterbreiten noch ihr vorhandenes Wissen einbringen. Der vorliegende Entwurf soll offenbar eine erste Phase der Umstellung abbilden und gleichzeitig die Basis für weitere wichtige Schritte legen. Es wird angeregt, die Länder und Gemeinden zumindest bei den weiteren konzeptionellen Arbeiten einzubinden.

Aus der Praxis zeigt sich, dass neben komplizierten Anmeldeprozessen und stark eingeschränkter Usability vor allen auch für die Absenderseite große Hürden bestehen. So darf eine Behörde beispielsweise nicht bereits beim ersten Kontakt mit dem zukünftigen Empfänger eines Schreibens prüfen, ob die angegebenen Daten in der Folge, also bei der Erledigung, eine elektronische Erreichbarkeit ermöglichen. Auch darf bei der Neugestaltung nicht übersehen werden, dass nicht-nachweisliche elektronische Übermittlungen am billigsten und unkompliziertesten per E-Mail erfolgen. Dieses Medium ist allerdings bekanntermaßen weder sicher noch vertrauenswürdig. Ideal wäre deshalb, wenn das vorgesehene Anzeigemodul nicht-nachweisliche Zustellungen kostenlos übermittelt und die Sendungen für die Empfänger ohne große Hürden erreichbar sind (E-Mail als Referenz-Produkt). Der Nutzen für die Anwender könnte darüber hinaus noch weiter gesteigert werden, wenn Empfangsstücke direkt über das

Anzeigemodul weiter in eine dauerhafte und kostenfreie elektronische Ablage (ähnlich einem E-Tresor) transferiert werden könnten.

Zur wirkungsorientierten Folgekostenabschätzung ist anzumerken, dass die implizit mit dem Deregulierungspaket geplanten Änderungen Auswirkungen auf die elektronische Zustellung insgesamt und auf den Umfang der Anbindung von Vorsystemen im Konkreten haben werden. Möglicherweise gilt dies auch für die Formularserver bzw. Formular-Eingangsschnittstellen in den Systemen. Die finanziellen Auswirkungen können erst nach Vorliegen der konkreten Spezifikationen geschätzt werden, mit Sicherheit sind beträchtliche personelle und finanzielle Aufwendungen, auch auf Seiten der Länder, zu tätigen.

#### **Zu einzelnen Artikeln wird bemerkt:**

##### **Zu Art. 1 (Änderung der Bundesabgabenordnung):**

###### Zu Z 2 (§ 48b Abs. 3):

Zur eindeutigen Identifikation der Teilnehmer sollte eine nicht verschlüsselte Zahl verwendet werden. (Verschlüsselte) bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) haben zur Pseudonymisierung nur im Zusammenhang mit Datensätzen Sinn, bei denen nicht auch Name, Geburtsdaten und Adresdaten gespeichert sind. Sofern das bPK-Konzept weitergeführt werden soll, sollte die Weiterleitung des vbPK-ZU nicht nur unter Verwendung der Teilnehmerkennung-Daten, sondern auch bei der Anmeldung mit einer Bürgerkarte in FinanzOnline ermöglicht werden.

Es ist unklar, wie künftig ein Teilnehmerverzeichnis für elektronische Zustellungen ausgestaltet werden soll. Vorzugsweise würde ein solches zentral geführt und für alle (Gebiets-) Körperschaften unbeschränkt zugänglich sein. Daten könnten, wie in den Z 2 und 3 angedeutet, mit allen vorhandenen Kontaktinformationen ergänzt werden, allerdings sollte eine generelle Regelung für alle öffentlichen Verwaltungen – unabhängig davon, ob diese hoheitlich oder privatwirtschaftlich tätig sind, gefunden werden. Die Beschränkung auf das jeweils konkrete Verfahren scheint nicht zweckmäßig. Die Teilnehmer sollten am Anzeigemodul ihre persönlichen Daten, etwa eine neue E Mail-Adresse, zentral bearbeiten können. Bei der Abfertigung könnte damit immer auf den aktuellen Datenbestand zugegriffen werden.

##### **Zu Art. 3 (Änderung des Neugründungs-Förderungsgesetzes):**

###### Zu § 4 Abs. 4:

Im Abs. 4 ist vorgesehen, dass ein „Ausdruck der Erklärung über das Unternehmensserviceportal elektronisch zu signieren“ ist. Es ist einerseits unklar, wer diesen „Ausdruck“ elektronisch signieren soll und von welcher Qualität diese Signatur sein muss und andererseits ist nicht ganz klar auf welche Weise ein „Ausdruck“ elektronisch signiert werden soll (elektronisch signiert werden nur elektronische Dateien).

In den Erläuterungen ist an dieser Stelle vom „Zugriff auf das Unternehmensregister“ die Rede, zutreffend dürfte wohl ein „Zugriff auf das Unternehmensserviceportal“ sein.

##### **Zu Art. 4 (Änderung des Unternehmensserviceportalgesetzes):**

###### Zu Z 1 (§ 2 Z 9)

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass Meldungen und Empfangsstücke im USP und im help.gv.at abgebildet werden können. Damit sollen aus der Sicht des Bürgers „Geschäftsfälle“, vollumfänglich vom Antrag bis zur empfangenen Erledigung, abgebildet werden. Es ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass derzeit keine abgestimmten technischen Konzeptionen existieren und jegliche Spezifikationen fehlen. Auf Verwaltungsseite gibt es – sowohl auf Bundes-, als auch auf Landesebene – eine Vielzahl an Akt- und Fachinformationssystemen, die solche „Geschäftsfälle“ verwalten. Um in diese Systeme

Eingangsschnittstellen integrieren zu können, müssen zunächst entsprechende Schnittstellendefinitionen vorliegen. Auf der Erledigungsseite sind Spezifikationen vermutlich zu erweitern, mit den aktuellen Metadaten der elektronischen Zustellung ist ein Routing von Geschäftsstücken zu Geschäftsfällen nicht bzw. nur schwer möglich.

Nach Spezifikation und Pilotierungen müssen die ausgearbeiteten Spezifikationen in einer Vielzahl von Systemen implementiert werden, es ist deshalb mit entsprechender Realisierungsdauer und hohen Kosten zu rechnen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen

Justizariat

Gemeinden

Gesellschaft und Arbeit

Wirtschaft zur E-Mail vom 16. November 2016

Staatsbürgerschaft

Organisation und Personal

Landesbuchhaltung

die Sachgebiete

Gewerberecht

Verwaltungsentwicklung zu ZI. VEntw-V-9/687-2016 vom 21. November 2016

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.